

SO_GERICHTE VSBES.2017.290 vom 7. November 2017

SO Obergericht, 2017-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2017.290

FR: SO_GERICHTE VSBES.2017.290 du 7 novembre 2017

IT: SO_GERICHTE VSBES.2017.290 del 7 novembre 2017

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde sei abzuweisen.

E. 2

Es sei keine Parteientschädigung zu sprechen.

E. 3

3.1 Die Beschwerdeführerin gab für Januar 2015 im Formular «Angaben der versicherten Person» vom 23. Januar 2015 an, sie habe bei der Primarschule B.____ unentgeltlich vier Probelektionen für eine Stellvertretung geleistet, bevor sie eine Absage erhalten habe. In den übrigen Monaten März bis Juli und September bis Dezember 2015 sowie August 2016 erklärte die Beschwerdeführerin jeweils, nicht gearbeitet zu haben (ALK-Nr. 6). Die Beschwerdegegnerin bestimmte dementsprechend die für den jeweiligen Monat geschuldete Arbeitslosenentschädigung ohne Anrechnung eines Zwischenverdienstes (ALK-Nrn. 7, 14 und 17). Im April 2017 teilte das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO der Beschwerdegegnerin mit, dass bei der Beschwerdeführerin eine Überschneidung bezahlter Sozialversicherungsbeiträge vorliege, indem zeitgleich sowohl die Arbeitslosenversicherung als auch Arbeitgeber Beiträge bezahlt hätten (s. ALK-Nr. 1 sowie A.S. 16). Gemäss Auszug aus dem individuellen Konto der Beschwerdeführerin vom 28. Februar 2017 hatte sie 2015 von den Kantonen C.____ und D.____ ein beitragspflichtiges Einkommen bezogen (ALK-Nr. 5). 3.2 Die Beschwerdegegnerin erhielt im Rahmen ihrer Abklärungen (s. A.S. 16) am 2. Mai 2017 die Arbeitgeberbescheinigung des Kantons C.____ vom 25. April 2017 sowie das Lohnjournal (ALK-Nr. 9 f.), wonach die Beschwerdeführerin von Januar bis Juli 2015 (also während des Bezugs von Arbeitslosenentschädigung) angestellt war. Weiter gingen am 19. Juli 2017 die Zwischenverdienstbescheinigungen des Arbeitgebers ein (ALK-Nr. 11). Somit verfügte die Beschwerdegegnerin am 19. Juli 2017 über die erforderlichen Angaben, um den Zwischenverdienst in den Monaten Januar und März bis Juli 2015 an die Arbeitslosenentschädigung anzurechnen. Die korrigierten Abrechnungen vom jeweils 7. August 2017 (ALK-Nr. 3) erfolgten demnach innert der 90-tägigen Revisionsfrist. Auch die materiellen Voraussetzungen einer Revision sind erfüllt (wobei es keine Rolle spielt, dass dieser Begriff im angefochtenen Einspracheentscheid und der vorhergehenden Verfügung nicht ausdrücklich verwendet wird): Einerseits stellt die verschwiegene Erwerbstätigkeit von Januar bis Juli 2015 einen Umstand dar, der schon im Zeitpunkt des Leistungsbezugs vorlag, der Beschwerdegegnerin aber erst nach den Erhebungen des SECO zur Kenntnis gelangte; zuvor bestand für sie kein Anlass, die Erklärung der Beschwerdeführerin, sie gehe keiner Arbeit nach, in Zweifel zu ziehen (s. dazu Urteil des Bundesgerichts 8C_735/2014 vom 3. März 2015 E. 3.2.1). Andererseits handelt es sich um eine erhebliche Tatsache, denn wenn diese Erwerbstätigkeit schon

damals bekannt gewesen wäre, dann wäre der Zwischenverdienst von Anfang an berücksichtigt worden und hätte sich in einer tieferen Arbeitslosenentschädigung niedergeschlagen. Die Beschwerdegegnerin durfte somit auf die Taggelderleistungen für Januar und März bis Juli 2015 zurückkommen und diese neu festlegen, wobei sich herausstellte, dass die Beschwerdeführerin zu hohe Zahlungen erhalten hatte. Entfällt aber insoweit die Rechtsgrundlage der Zahlungen, so sind diese im entsprechenden Umfang unrechtmässig erfolgt und müssen zurückerstattet werden. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin schliesst der Umstand, dass die Leistungsrahmenfrist, in der die Taggelder ausgerichtet wurden, am 8. Januar 2017 endete, eine spätere Revision nicht aus. Die Beschwerdegegnerin berechnete die Rückforderung für den Zeitraum von Januar bis Juli 2015 auf insgesamt CHF 12'000.50. Die Beschwerdeführerin beanstandet diese Summe nicht, so dass sich hier weitere Ausführungen erübrigen.

3.3 Am 5. September 2016 ging bei der Beschwerdegegnerin die Arbeitgeberbescheinigung des Kantons D.____ vom 1. September 2016 nebst Lohnjournal ein (ALK-Nr. 15), wonach die Beschwerdeführerin schon ab dem 30. September 2015 angestellt war (und nicht erst ab dem 1. Januar 2016, auf welches Datum hin sie sich bei der Beschwerdegegnerin abgemeldet hatte, s. ALK-Nr. 12). Angesichts dessen hätte die Beschwerdegegnerin schon damals Anlass gehabt, Abklärungen zum erzielten Einkommen vorzunehmen, und nicht erst, als sie vom SECO im April 2017 auf Unstimmigkeiten hingewiesen wurde. Der Zwischenverdienst beim Kanton C.____ wurde innert dreier Monat ab der Information durch das SECO abgeklärt. Aber selbst wenn man der Beschwerdegegnerin hier grosszügig eine Abklärungszeit von sechs Monaten ab 5. September 2016 zubilligt, begann die 90-tägige Revisionsfrist Anfang März 2017 zu laufen, womit die korrigierten Abrechnungen vom 7. August 2017 (ALK-Nr. 3) zu spät ergingen. Folglich ist es der Beschwerdegegnerin verwehrt, auf die Taggelder von September bis Dezember 2015 zurückzukommen, weshalb die betreffende Rückforderung von CHF 15'856.00 entfällt. Eine Wiedererwägung kommt nicht in Frage, weil die Arbeitgeberbescheinigung noch nicht vorlag, als die Taggelder für September bis Dezember 2015 abgerechnet wurden.

3.4 Die Beschwerdegegnerin erhielt am 27. Juli 2017 die Arbeitgeberbescheinigung der Einwohnergemeinde E.____ vom 24. Juli 2017 sowie einen Auszug aus dem Lohnkonto (ALK-Nr. 19 f.), wonach die Beschwerdeführerin vom 17. Mai bis 30. September 2016 beschäftigt worden war; weiter erteilte die Gemeinde mit E-Mail vom 14. und 18. August 2017 zusätzliche Auskünfte (ALK-Nr. 21). Somit verfügte die Beschwerdegegnerin am 18. August 2017 über die erforderlichen Angaben, um den Zwischenverdienst an die Arbeitslosenentschädigung im August 2016 anzurechnen. Die korrigierte Abrechnung vom 22. August 2017 (ALK-Nr. 3) erfolgte demnach rechtzeitig. Da (analog zu E. II. 3.2 hiervor) auch die materiellen Voraussetzungen einer Revision erfüllt sind, ist die Zahlung für August 2016 unrechtmässig erfolgt und muss zurückerstattet werden. Die Beschwerdegegnerin berechnete die Rückforderung für August 2016 auf CHF 101.50. Die Beschwerdeführerin beanstandet dies nicht, so dass sich hier weitere Ausführungen erübrigen.

3.5 Zusammenfassend wird der angefochtene Einspracheentscheid in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufgehoben und die Beschwerdeführerin verpflichtet, der Beschwerdegegnerin den Betrag von CHF 12'102.00 (12'000.50 + 101.50) zu bezahlen.

4. In Beschwerdesachen der Arbeitslosenversicherung sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG).